

## 2.4 Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes

Zwischen der  
IG Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst -  
Friedrichstraße 15, 7000 Stuttgart 1

und der  
Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
Karl-Muck-Platz 1, 2000 Hamburg 36

und der  
Deutschen Orchestervereinigung e. V.  
Heimhuder Straße 5, 2000 Hamburg 13

und dem  
Deutschen Journalisten-Verband e. V.  
Brandstwiete 4, 2000 Hamburg 11

- einerseits -

und dem  
Norddeutschen Rundfunk  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rothenbaumchaussee 132-134, 2000 Hamburg 13

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes** geschlossen:

1. Die Arbeitnehmer/-innen und die Auszubildenden des Norddeutschen Rundfunks erhalten jährlich ein Urlaubsgeld.
2. Das Urlaubsgeld beträgt
  - für Arbeitnehmer/-innen der Vergütungsgruppen 1 bis 8 und Festgehälter für Klangkörper DM 1.800,-<sup>1</sup>
  - für Arbeitnehmer/-innen der Vergütungsgruppen 9 bis 13 einschließlich Festlohn DM 2.250,-<sup>2</sup>
  - für Auszubildende DM 550,-<sup>3</sup>

Das Urlaubsgeld für Teilzeitbeschäftigte beträgt 80 % des Urlaubsgeldes für Vollzeitbeschäftigte, sofern die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden beträgt. Beträgt die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mehr als 30 Stunden, wird das volle Urlaubsgeld gezahlt<sup>4</sup>.

Diese Regelung gilt für teilzeitbeschäftigte Orchester- und Chormitglieder in der Weise, dass das Urlaubsgeld 80% des Urlaubsgeldes für Vollzeitbeschäftigte beträgt, wenn die nach Ziffer 2.1 des Tarifvertrages über Teilzeit in Klangkörpern vereinbarte Obergrenze nicht mehr als durchschnittlich acht Dienste pro Woche beträgt. Beträgt die vereinbarte Obergrenze mehr als durchschnittlich acht Dienste pro Woche, wird das volle Urlaubsgeld bezahlt<sup>5</sup>.

3. Das Urlaubsgeld wird zusammen mit den Bezügen für den Monat Mai ausgezahlt.
4. Voraussetzungen für die Zahlung des Urlaubsgeldes sind, dass

---

**1** € 924,00

**2** € 1.152,00

**3** € 282,00

**4** Geändert durch Tarifvertrag Teilzeitarbeit vom 26.02./29.05./30.05.2002

**5** Geändert durch den Tarifvertrag zur Teilzeitarbeit in den NDR-Klangkörpern vom 11.03./28.03.2003

- a) am 01. Mai ein Arbeitsverhältnis besteht, auf das der Manteltarifvertrag Anwendung findet,
- b) dieses Arbeitsverhältnis seit dem 01. Mai des vorangegangenen Jahres ununterbrochen bestanden hat und dass
- c) für den Monat Mai Anspruch auf Vergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld besteht.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die innerhalb des unter b) angegebenen Zeitraumes eintreten oder/und ausscheiden, erhalten das Urlaubsgeld anteilig in Höhe von einem Zwölftel je angefangenen Monat, in dem ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf das der Manteltarifvertrag Anwendung findet.

5. Das Urlaubsgeld zählt nicht zum ruhegeldfähigen Einkommen.
6. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Januar 1994, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, im April 1993

gez. Unterschriften  
IG Medien, Verband Norddeutschland  
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft  
Deutsche Orchestervereinigung e. V.  
Deutscher Journalisten-Verband e. V.

gez. Unterschriften  
Norddeutscher Rundfunk